



Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in unserer Anlageberatung¹

Datum der Veröffentlichung:

30.06.2021

Aktualisierungsdatum:

30.06.2023

Finanzmarktteilnehmer:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:

529900UC20D71I24Z667

Definition von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren sowie der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)

Im Einklang mit den regulatorischen Vorschriften betrachten wir Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und mithin die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben kann. Somit können Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bereits bekannten Risikoarten einwirken und diese als zusätzliche Einflussfaktoren verstärken.

Nachhaltigkeitsfaktoren hingegen sind als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Unter wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und einer Anlage-/ Versicherungsberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, auf Englisch „Principal Adverse Impact (PAI)“ genannt, haben können.

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in unserer Anlageberatung²

In der Anlageberatung stehen zunächst die individuellen Anlagepräferenzen unserer Kunden im Vordergrund. Seit August 2022 können diese Präferenzen im Anlegerprofil um mögliche nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzt werden. Um die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden abzufragen, nutzen wir die Eigenschaften der drei verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, die in der Europäischen Union als nachhaltig gelten:

- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beinhalten,³
- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung beinhalten,⁴
- Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.⁵

Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Anlageberatung empfohlen werden, müssen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden geprüft werden. Durch die Produktangaben der einzelnen Finanzinstrumente, welche Daten zu den drei zuvor genannten Kategorien enthalten, ist ein schneller und automatisierter Abgleich zwischen den Produktangaben und den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden möglich. Durch dieses Verfahren werden etwaige Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen und nicht passende Finanzinstrumente ausgeschlossen.

Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg die Wealth und Asset Management ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt, sodass auf diese im Rahmen der Anlageberatung Rücksicht genommen werden kann. Somit können auf Wunsch auch neben den durch die Kunden vorgegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen weitere Nachhaltigkeitsrisiken und wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

Alle Informationen zu den Berenberg Wealth und Asset Management ESG-Richtlinien und Grundsätzen können Sie auf unserer Homepage nachlesen (www.berenberg.de/esg-publikationen).

2. Änderungshistorie⁶

Im Zuge der Aktualisierung der vorstehenden Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Redaktionelle Anpassungen, um die Konsistenz zwischen verschiedenen Veröffentlichungen sicherzustellen.
- Ergänzung der Erklärung hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Versicherungs- oder Anlageberatung, gemäß Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.
- Ergänzung um die gemäß Art 2 Z 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 definierten Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden im Rahmen der Anlageberatung.

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

² Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, sowie Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

³ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 a) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

⁴ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 b) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

⁵ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

⁶ Angaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon: +49 40 350 60-0
E-Mail: info@berenberg.de
www.berenberg.de

BERENBERG